

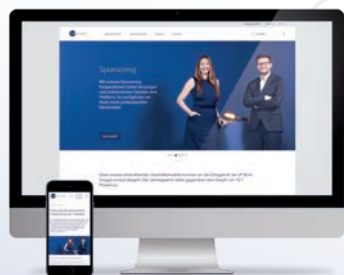


Einladung



61. ordentliche Generalversammlung

Freitag, 26. April 2024, 17.30 Uhr, Mehrzweckhalle Spoerry Areal, Vaduz



Geschäftsbericht 2023
report.vpbank.com

Tagesordnung

1. Genehmigung der Geschäftsberichte

Konsolidierte Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalentwicklung, Geldflussrechnung und Anhang) und konsolidierter Jahresbericht der VP Bank Gruppe sowie Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und Jahresbericht der VP Bank AG, Vaduz, für das Geschäftsjahr 2023; Kenntnisnahme der Berichte des Konzernprüfers und der Revisionsstelle.

Der Verwaltungsrat beantragt, die Geschäftsberichte 2023 der VP Bank Gruppe und der VP Bank AG, Vaduz, zu genehmigen.

2. Gewinnverwendung (VP Bank AG, Vaduz)

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Gewinnverteilung:

Zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	145'469'146.35
Ausschüttung einer Dividende von CHF 5.00 pro Namenaktie A und CHF 0.50 pro Namenaktie B	CHF	33'077'083.50
Zuweisung an die sonstigen Reserven		-
Andere Gewinnverwendungen		-
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	CHF	112'392'062.85

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle Entlastung zu erteilen.

4. Wahlen

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Philipp Elkuch, dessen Mandat abläuft, für eine weitere Amtsdauer von drei Jahren als Mitglied des Verwaltungsrates. Dr. Thomas R. Meier hat seinen Verzicht auf eine Erneuerung des Mandates erklärt.

Zur Wahl als neues Mitglied schlägt der Verwaltungsrat Dr. Dirk Klee vor.

4.1 Erneuerungswahl in den Verwaltungsrat: Philipp Elkuch

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Philipp Elkuch für eine Amtsdauer von drei Jahren.

4.2 Neuwahl in den Verwaltungsrat: Dr. Dirk Klee

Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Dirk Klee für eine Amtsdauer von drei Jahren in den Verwaltungsrat zu wählen.

Dr. Dirk Klee war bis Anfang 2024 CEO der Bitcoin Suisse AG. Im Laufe seiner über 25-jährigen Karriere hat er sich als erfahrene, innovative Führungsperson etabliert. Zuvor war er in mehreren leitenden Funktionen bei Barclays Bank in London tätig, wo er die Geschäftsbereiche in ein integriertes Digital-First-Modell transformierte. Weitere Stationen waren die UBS, BlackRock Asset Management und PIMCO/Allianz Global Investors.

Dr. Klee ist studierter Jurist, hat einen Master of Laws der London School of Economics und promovierte zum Dr. jur. an der Universität Mainz.

4.3 Wahl des Konzernprüfers und der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die Firma PricewaterhouseCoopers AG für eine weitere Mandatsdauer von einem Jahr als Konzernprüfer und Revisionsstelle zu wählen.

5. Statutenänderungen zur Erweiterung der Teilnahmemöglichkeiten der Aktionäre

Um die aktive Beteiligung unserer Aktionäre an der Unternehmensführung weiter zu fördern und modernen Kommunikationsmitteln gerecht zu werden, schlägt der Verwaltungsrat vor, die Teilnahmemöglichkeiten an der Generalversammlung statutarisch zu erweitern. Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Erweiterungen der Teilnahmemöglichkeiten umfasst der Antrag auch eine redaktionelle Anpassung der Regelung zur Entlastung, um deren Verständlichkeit zu verbessern. Der Wortlaut der zu ändernden Statutenbestimmungen ist der Gegenüberstellung im Anhang zu entnehmen.

Der Verwaltungsrat beantragt, die im Anhang erläuterten, diesbezüglichen Statutenänderungen zu genehmigen.

6. Diverses

Weitere Informationen

Hinweise für die Aktionäre

Stimmberechtigt sind Namenaktien, die im Aktienregister eingetragen sind. Das Stimmrecht für Namenaktien A kann nur ausgeübt werden, wenn die Eintragung spätestens am 19. April 2024 erfolgt ist. Vom 29. März 2024 bis 3. Mai 2024 werden keine Übertragungen von Namenaktien B im Aktienregister vorgenommen.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 der Statuten kann sich ein Aktionär durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Die Vertretung kann auch der VP Bank übertragen werden.

Die Dividendenzahlung erfolgt am 3. Mai 2024 (Payment-Date).

Parkplätze

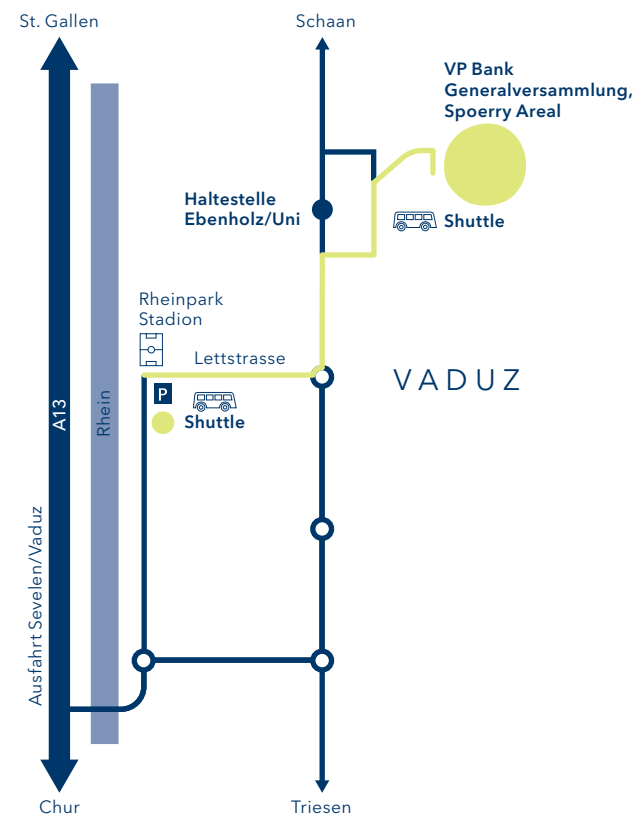
Bitte parkieren Sie Ihr Fahrzeug beim Rheinpark Stadion, Vaduz. Ab 16.15 Uhr steht Ihnen unser Shuttle-Dienst für die Hin- und Rückfahrt zur Verfügung. Das Ticket zur kostenlosen Ausfahrt aus dem Rheinpark Stadion erhalten Sie vom Shuttle-Service.

Kontakt und Anmeldung

Frau Andrea Heutschi-Rhomberg, andrea.heutschi@vpbank.com, T +423 235 67 61.

Wir bitten um Anmeldung mittels Anmeldetalon bis spätestens **11. April 2024** oder online bis spätestens Mittwoch, 24. April 2024.

Für weitere Informationen zur Generalversammlung scannen Sie den QR-Code oder besuchen Sie unsere Website unter vpbank.com/gv



Gegenüberstellung der aktuellen und neu beantragten Statuten- bestimmungen.

Bisher	Neu vom VR beantragt (Ergänzungen hervorgehoben / Streichungen durchgestrichen)	Begründung
<p>Art. 10 Abs. 1 Die Generalversammlung vertritt als oberstes Organ der Gesellschaft die Gesamtheit der Aktionäre. Jeder Aktionär kann entweder persönlich anwesend sein oder sich durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.</p> <p>(Zum neuen Abs. 4 und 5 keine aktuelle Bestimmung)</p>	<p>Art. 10 Abs. 1 / NEU Abs. 4-5 1) Die Generalversammlung vertritt als oberstes Organ der Gesellschaft die Gesamtheit der Aktionäre. Jeder Aktionär kann entweder persönlich anwesend sein, oder sich durch einen anderen Aktionär vertreten lassen, oder nach Massgabe der Statuten auf eine vom Verwaltungsrat vorgesehene andere Weise teilnehmen.</p> <p>(...)</p> <p>4) Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die Aktionäre an der Generalversammlung teilnehmen können, ohne persönlich der Versammlung beizuwohnen und ohne einen Vertreter zu bestimmen. Der Verwaltungsrat beschliesst, welche Rechte die Aktionäre im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.</p> <p>5) Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die Generalversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten wird (virtuelle Generalversammlung).</p>	<p>Die beantragten Anpassungen formalisieren und erweitern die vorhandenen Praktiken und zielen darauf ab, die Teilnahme der Generalversammlung via moderne Kommunikationsmittel flexibler und zugänglicher zu gestalten.</p> <p>Die Einführung der Möglichkeit, eine vollständig virtuelle Generalversammlung abzuhalten, ist eine proaktive Massnahme, um die Kontinuität der Unternehmensführung auch in ausserordentlichen Situationen, wie beispielsweise Pandemien, zu gewährleisten. Diese Anpassung ermöglicht es der Gesellschaft, flexibel auf unvorhersehbare Ereignisse zu reagieren und stellt sicher, dass wichtige Entscheidungen ohne physische Hindernisse getroffen werden können.</p>
<p>Art. 12 Abs. 1 Die ordentliche Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht des Verwaltungsrates und, nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle, die Jahresrechnung und beschliesst über die Verwendung des Reingewinns, über die Zuweisung an und Verfügung über den gesetzlichen Reservefonds sowie über die Anlage weiterer Reservefonds. Sie beschliesst über die Entlastung der Verwaltung und der Revisionsstelle, wählt deren Mitglieder und beruft sie ab.</p>	<p>Art. 12 Abs. 1 Die ordentliche Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht des Verwaltungsrates und, nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle, die Jahresrechnung und beschliesst über die Verwendung des Reingewinns, über die Zuweisung an und Verfügung über den gesetzlichen Reservefonds sowie über die Anlage weiterer Reservefonds. Sie beschliesst über die Entlastung der Verwaltung, des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und deren Revisionsstelle, wählt deren Mitglieder die Revisionsstelle und die Mitglieder des Verwaltungsrates und beruft sie ab.</p>	<p>Die beantragte Anpassung dient der Klarstellung der gesetzlichen Begriffe des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts. Die Anpassung verdeutlicht, dass sowohl der Verwaltungsrat als auch die Geschäftsleitung von den Aktionären entlastet werden können.</p>

Bisher	Neu vom VR beantragt (Ergänzungen hervorgehoben / Streichungen durchgestrichen)	Begründung
Art. 14 Abs. 3 Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen, ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel des Aktienkapitals vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit sämtlicher abgegebenen Stimmen.	Art. 14 Abs. 3 Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen, ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel des Aktienkapitals vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit sämtlicher abgegebenen Stimmen. Stimmt ein Aktionär vor der Generalversammlung ab (Briefwahl), gilt sein Aktienkapital für die Zwecke dieses Quorums als vertreten. Ein Aktionär, der vor der Generalversammlung in dieser Weise abstimmt, gilt in der Generalversammlung als nicht anwesend und nicht als Teilnehmer. Insbesondere gilt sein Stimmrecht in diesem Fall als bereits ausgeübt.	In der beantragten Anpassung wird festgehalten, dass Briefwahlstimmen zum Zwecke der Quorumberechnung als vertreten gelten. Zudem dient die Anpassung der Klarstellung, dass Aktionäre, die sich für die Briefwahl entscheiden und ihre Stimmen im Voraus abgeben, nicht als Teilnehmer der Generalversammlung gelten und ihre Stimme als bereits ausgeübt gilt.
Art. 14 Abs. 6 Die Vorgänge in der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, welches kurz über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen Aufschluss gibt.	NEU: Art. 14 Abs. 7 Die Vorgänge in der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, welches kurz über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen Aufschluss gibt. Die vollständige Aufzeichnung und Übertragung der Generalversammlung in Ton und Bild über elektronische und andere Medien ist zulässig, sofern dies in der Einberufung zur Generalversammlung angekündigt ist. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.	Die Einführung der Video-Aufzeichnung oder Video-Übertragung der Generalversammlung entspricht dem Bestreben, den Aktionären eine angepasste Teilnahme zu ermöglichen. Die Entscheidung des Verwaltungsrates, eine Übertragung zu ermöglichen, bietet somit eine zusätzliche Option für Aktionäre, die aus gewissen Gründen nicht persönlich an die Generalversammlung teilnehmen können, aber dennoch den Verlauf der Generalversammlung verfolgen möchten.
(keine aktuelle Bestimmung)	NEU: Art. 14 Abs. 6 Aktionäre können ihre Stimmen vorab schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben, ohne an der Generalversammlung teilzunehmen (Briefwahl). Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Verfahren hierfür im Einzelnen festzulegen und mit der Einberufung bekannt zu machen.	Die beantragte Anpassung bezweckt die Formalisierung der bereits etablierten Praxis, um die Abstimmungsprozesse zu vereinfachen.

Bisher	Neu vom VR beantragt (Ergänzungen hervorgehoben / Streichungen durchgestrichen)	Begründung
Art. 25 Abs. 1-2 1) Alle gesetzlich vorgeschriebenen Kundmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam in den amtlichen liechtensteinischen Publikationsorganen.	Art. 25 Abs. 1-2 1) Alle gesetzlich vorgeschriebenen Kundmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam in den amtlichen liechtensteinischen Publikationsorganen oder, wo das Gesetz die elektronische Kundmachung zulässt, mittels eines von der Gesellschaft zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsmittels.	Die beantragte Anpassung bezweckt, effizienter und vermehrt via elektronische Kommunikationsmittel mit den Aktionären zu kommunizieren.
2) Eine Mitteilung oder ein Dokument kann durch die Gesellschaft an jeden Aktionär oder an die Mitglieder eines Gesellschaftsorgans oder an Dritte durch Postsendung an den ordentlichen Wohnsitz oder an jene Adresse zugestellt werden, welche bei der Gesellschaft für solche Zustellungen angegeben worden ist.	2) Eine Mitteilung oder ein Dokument kann durch die Gesellschaft an jeden Aktionär oder an die Mitglieder eines Gesellschaftsorgans oder an Dritte übermittelt werden, wobei der Empfänger das Recht hat, der Gesellschaft die bevorzugte Art der Übermittlung mitzuteilen. Diese Wahl kann wahlweise durch Postsendung an den ordentlichen Wohnsitz, oder an jene Adresse zugestellt werden, welche bei der Gesellschaft für solche Zustellungen angegeben worden ist: an die bei der Gesellschaft hinterlegte Zustelladresse oder durch elektronische Übermittlung an die von dem Empfänger für diesen Zweck an die Gesellschaft übermittelte E-Mail-Adresse oder über ein anderes vereinbartes elektronisches Kommunikationsmittel erfolgen.	



vpbank.com